

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Wallring-Nord

IN 234

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 7. Juni 2013 bis zum 12. Juli 2013.

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 27.06.2013 der IHK Braunschweig	Stellungnahme der Verwaltung
<p><i>Entlang des Wallrings bestehen zahlreiche gewerbliche Nutzungen, die in der Regel nicht als störend wirken (...) Dem Wallring soll ein enges planerisches Korsett angelegt werden (...) Die vorhandenen Nutzungen werden dadurch stark reglementiert. Besonders augenfällig sind in diesem Zusammenhang die ausgesprochen eng abgegrenzten Baufelder, die den baulichen Bestand nur ansatzweise berücksichtigen. Zahlreiche Bestandsgebäude befinden sich ganz oder teilweise außerhalb der Baufelder bzw. innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen oder gar innerhalb der festgesetzten Grünflächen. All diese bauliche Nutzungen wären nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes praktisch unzulässig und könnten somit lediglich einen Bestandsschutz für sich beanspruchen. Da aber ein bloßer Bestandsschutz keine nennenswerten baulichen Entwicklungen mehr zulässt, stellt er eine nur unzureichende Grundlage für die dauerhafte Existenz der betroffenen Gebäude bzw. Nutzungen dar. (...) Aus diesem Grunde ist auch aus wirtschaftlicher Sicht mehr baulicher Entwicklungsspielraum zu fordern (...)</i></p> <p><i>Da die gesamte Planung stark auf das historische Vorbild ausgerichtet ist, werden diverse Flächenansprüche an den Wallring in unangemessenem Maße zurückgestellt (...)</i></p>	<p>Den Charakter des Wallrings zu erhalten, ist aufgrund seiner besonderen städtebaulichen und stadthistorischen Bedeutung wesentliches Planungsziel. In dem Zusammenhang soll die bestehende Bebauung auf die straßenbegleitenden Abschnitte konzentriert und entsprechend in den rückwärtigen Bereichen planungsrechtlich eingeschränkt werden. Bereits im vom VA beschlossenen Gesamtkonzept wurde festgelegt, Hinterliegerbebauungen auszuschließen, um den Wallring vor weiteren baulichen Verdichtungen zu schützen und die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten. Insbesondere entlang der ehemaligen Promenaden sollen in Anlehnung an die vorhandene villenartige Bebauung in diesem Bereich einheitliche Gebäudekubaturen festgesetzt werden.</p> <p>Auch innerhalb des baulichen Bestandsschutzes ist die Nutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz angemessen möglich. Erst mit grundlegenden Veränderungen über den Bestandsschutz hinaus greifen die getroffenen Festsetzungen. Einschränkungen, die dann im Einzelfall gegenüber den Eigentümern restriktiv wirken, tragen dann aber in jedem Fall zur Gesamtaufwertung des Plangebietes bei.</p> <p>Ein weiteres Planungsziel ist, die Wohnnutzungen entlang der Promenaden zu stärken. Dem entsprechend werden überwiegend Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, wie sie vom</p>

<p><i>Angesichts der besonderen Standortgunst des Wallrings insbesondere für das Dienstleistungsgewerbe ist diese Unterordnung aus wirtschaftlicher Sicht zu kritisieren. Für fragwürdig halten wir im diesem Zusammenhang auch, dass in den Allgemeinen Wohngebieten „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ ausgeschlossen werden..., während „nicht störende Handwerksbetriebe“ allgemein oder ausnahmsweise zulässig sein sollen (...) Nach unserer Auffassung sollten nicht störend wirkende Nutzungen im Plangebiet -unabhängig davon, ob sie dem Handwerk oder dem sonstigen Gewerbe zuzurechnen sind- gleichermaßen allgemein bzw. ausnahmsweise zugelassen werden können.</i></p> <p><i>(...) Dies gilt besonders angesichts der Tatsache, dass sich innerhalb des durch den Bebauungsplan „Wallring-Nord“ abgebildeten Teiles der Wallanlagen – etwa im Bereich Wendentorwall/ Fallersleber-Tor-Wall – besonders zahlreiche, zumeist nicht störende Gewerbebetriebe finden. Das Spektrum reicht dabei von Dienstleistungsbetrieben über IT- Unternehmen bis hin zu produzierenden Gewerbebetrieben wie der Filzfabrik Gustav Neumann GmbH (Fallersleber-Tor-Wall 7-9), die als alteingesessenes mittelständisches Unternehmen zu den führenden Anbietern in der filzherstellenden und -verarbeitenden Branche zählt (...)</i></p> <p><i>Von unserer Seite können solch erhebliche Einschränkungen für die jeweiligen Unternehmen nicht mitgetragen werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist vielmehr zu fordern, dass den betroffenen Gewerbebetrieben durch geeignete Planfestsetzungen angemessene Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.</i></p>	<p>Gesetzgeber in Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden, sollen in den Allgemeinen Wohngebieten am Wallring ausgeschlossen werden. Dies entspricht der derzeit noch rechtskräftigen Wallringsatzung.</p> <p>Nicht störende Handwerksbetriebe, die hingegen vom Gesetzgeber in einem Allgemeinen Wohngebiet zunächst als allgemein zulässig eingestuft werden, sollen in den Allgemeinen Wohngebieten innerhalb der Okerumflut nur ausnahmsweise zulässig sein. Es erfolgt also auch hier eine Beschränkung der Zulässigkeit. Lediglich in den Bereichen außerhalb der Okerumflut sollen sie allgemein zulässig sein. Dies entspricht der im Gesamtkonzept für den Wallring aufgeführten Öffnung des Nutzungsspektrums für diese Gebiete. Dieses Vorgehen fügt sich zum einen in die vom Gesetzgeber vorgegebene Nutzungsgliederung und zum anderen kann sich für derartige Nutzungen ein Bedarf aus dem Gebiet heraus entwickeln (z.B. Friseursalon).</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass mit den Festsetzungen das Spektrum möglicher Nutzungen sowie die tatsächliche bauliche Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund der hohen städtebaulichen Bedeutung, die dem Wallringbereich für die Gesamtstadt beigemessen wird, erscheint eine solche Reglementierung jedoch gerechtfertigt. Ziel ist die perspektivische Rückführung des Wallringbereiches zu einer stärkeren Konzentration auf die Wohnnutzung und zu einer baulichen Dichte am historischen Bestand orientiert. Zur Umsetzung dieser Ziele sind die getroffenen Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Lediglich für die bestehende Filzfabrik soll über die sogenannte Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauGB ein erweiterter Bestandsschutz gesichert werden. Der Betrieb wurde 1960 unter Berücksichtigung der Wallringsatzung mit Auflagen genehmigt und fügt sich in seine Umgebung ein. Sollte es allerdings zu einer endgültigen Aufgabe der Filzfabrik kommen, soll sich in dem sensiblen Bereich entlang der ehemaligen Promenade nicht erneut eine gewerbliche Nutzung etablieren können. Für diesen Fall wäre als Nachfolge eine Wohnnutzung herzustellen.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung: Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden.</p>

Stellungnahme Nr. 2 Schreiben vom 11.07.2013/ 25.07.2013 der TU Braunschweig	Stellungnahme der Verwaltung
<p data-bbox="336 353 874 421">1. <i>Öffentlicher Platzraum (Am Wenden- tor/ Mühlenpfordtstraße)</i></p> <p data-bbox="284 454 879 992"><i>Der in diesem Bereich (...) geplante öffentli- che Platz würde sich auf der östlichen Seite auf einem landeseigenen Grundstück der TU Braunschweig befinden. Dieser TU-Bereich wird derzeit für die Nutzung des dort befindli- chen Gebäudes, sowie der dahinterliegenden Gebäude benötigt. Der Bereich dient weiter als Feuerwehrezufahrt und als An-und Ab- fahrtsbereich für Lieferverkehr aller Art. Auch zukünftig müssen diese Funktionen (...) er- füllt werden. Mit einer Umwidmung des Be- reiches zu einem öffentlichen Platz ist die TU Braunschweig daher nicht einverstanden. Eine öffentliche Mitnutzung der Fläche wie sie bereits heute praktiziert wird, wird die TU Braunschweig auch zukünftig unterstützen.</i></p> <p data-bbox="331 1261 612 1294">2. <i>Fuß-und Radweg</i></p> <p data-bbox="284 1328 866 1563"><i>Zwischen Mühlenpfordtstraße und Pockels- straße soll laut Entwurf zum B-Plan IN 234 am Nordufer der Oker zukünftig ein 3,50 m breiter öffentlicher Fuß-und Radweg entlang geführt werden. Dieser Weg soll Teil des Oker begleitenden Uferweges „Via Corona“ sein(...)</i></p> <p data-bbox="284 1570 879 2098"><i>Während sich im Teilstück 2 (östlicher Ab- schnitt, zur Pockelsstraße orientiert) bereits heute ein Fußweg befindet, ist im Teilstück 1 (westlicher Abschnitt, zur Mühlenpfordtstraße orientiert) eine Straße der TU. Diese wird derzeit für die Nutzung der dort befindlichen Gebäude (...) benötigt. Die Straße dient fer- ner als Feuerwehrezufahrt und als An-und Abfahrtsbereich für Lieferverkehr aller Art. Auch zukünftig müssen diese Funktionen (...) erfüllt werden. Mit einer Umwidmung der Straße zu einem öffentlichen Rad- und Fuß- weg ist die TU Braunschweig daher nicht einverstanden. Eine öffentliche Mitnutzung der Straße wie sie bereits heute praktiziert wird, wird die TU Braunschweig auch zukünf-</i></p>	<p data-bbox="898 353 963 387">zu 1.</p> <p data-bbox="898 454 1497 1093">Dieser Platzbereich soll gemeinsam mit dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Platz langfristig die Möglichkeit einer Rekonstruktion der von Krahe entwor- fenen Platzsituation sichern. Der halbkreisförmige Abschluss des Torplat- zes nach Süden hatte mit dem entsprechen- den Vorplatz am Nordufer des Umflutgrabens sein Pendant. Mit der Festsetzung besteht somit langfristig die Möglichkeit, eine Platzfi- gur Krahes in ihrer Vollständigkeit wieder deutlich zu machen und verlorengegangene Qualitäten planungsrechtlich zu sichern. Eine Umsetzung ist erst möglich, wenn sich an der umgebenden baulichen Situation Än- derungen ergeben sollten. Es handelt sich somit um eine langfristige Maßnahme für die derzeit keine Umbaumaßnahmen geplant sind.</p> <p data-bbox="898 1126 1474 1227">Aufgrund seiner Bedeutung für den Wallring soll die Festsetzung des öffentlichen Platz- raumes beibehalten werden.</p> <p data-bbox="898 1261 963 1294">zu 2.</p> <p data-bbox="898 1328 1497 1697">Der auf dem Hochschulgelände existierende uferbegleitende Fuß-und Radweg soll als Teil des geplanten okerbegleitenden Wegenetzes in jedem Fall öffentlich zugänglich sein. Auf- grund der bestehenden baulichen Situation haben sich TU und Stadt in einem gemein- samen Gespräch am 17. September 2013 darauf geeinigt, die Wegeflächen mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, das die Benutzung für Fahrradfahrer einschließt, zu belegen.</p> <p data-bbox="898 1731 1474 1899">In einer noch abzuschließenden Vereinba- rung zwischen der Stadt und der TU Braun- schweig soll auf der Grundlage einer Detail- planung die Ausgestaltung dieses Weges geregelt werden.</p>

<p><i>tig unterstützen.</i></p> <p>3. Parkplatz Abt-Jerusalem-Straße</p> <p><i>Im Bereich der Abt-Jerusalem-Straße / Gaußstraße befindet sich heute ein TU-eigener Parkplatz (...) Der Bereich ist laut B-Plan HA 73 vom 12.02.2986 als Sondergebiet SO ausgewiesen. Dieser Bereich würde durch den Bestandschutz nur solange geschützt, wie von der TU Braunschweig keine Veränderungen durchgeführt werden müssen. Damit würden aber zukünftige Entwicklungen der TU Braunschweig eingeschränkt oder unmöglich. Eine Umwidmung von Sondergebiet Hochschule in Allgemeines Wohngebiet wird von der TU Braunschweig grundsätzlich abgelehnt, da das Grundstück dann bei Veränderungen zukünftig nicht mehr für Hochschulzwecke geeignet wäre.</i></p> <p>4. Gaußstraße 23</p> <p><i>Im Entwurf zum B-Plan IN 234 sind im hinteren Bereich drei Bäume der Kategorie II dargestellt (...)Die drei Bäume (...) existieren bereits seit vielen Jahren nicht mehr.</i></p> <p>5. Gaußstraße 28</p> <p><i>Im Entwurf zum B-Plan IN 234 soll auf dem Grundstück (...) ein Baum der Kategorie I zugeordnet werden (...) In unmittelbarer Nähe des (...) Baumes (...) befindet sich eine Fernwärmeübergabestation der TU Braunschweig. Problematisch könnte hier im Falle einer späteren Veränderung die weitere Nutzung des (...) Gebäudes sein (...) Im B-Plan sollte eine mögliche Erweiterungsfläche vorgesehen werden.</i></p> <p>6. Botanischer Garten</p> <p><i>Im Entwurf zum B-Plan IN 234 ist das Torhaus im Botanischen Garten laut Legende als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung“ ausgewiesen. Die TU Braunschweig erwartet (...) eine Korrektur des B-Plan-Entwurfes IN 234 an dieser Stelle.</i></p>	<p>zu 3.</p> <p>Um künftige Entwicklungen der TU Braunschweig nicht einzuschränken, wurde in einem gemeinsamen Gespräch am 17. September 2013 vereinbart, dass das im B-Planentwurf vorgesehene Allgemeine Wohngebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hochschule“ festgesetzt wird.</p> <p>Die Festsetzungen der Baufelder sowie des Vorgartens werden beibehalten. Für das Sondergebiet gelten die Vorgaben des § 19 (4) BauNVO, wonach die zulässige Grundfläche mit Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. In den Vorgärten sind ausnahmsweise auch Fahrradabstellanlagen zulässig. Diese Abweichung kann mit der besonderen Nutzung begründet werden.</p> <p>zu 4.</p> <p>Die Bäume wurden aus der Planzeichnung genommen.</p> <p>zu 5.</p> <p>Die Fernwärmestation sowie ggf. notwendige Erweiterungen sind auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 BauNVO künftig zulässig. Daher besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>zu 6.</p> <p>Im Entwurf zum B-Plan IN 234 sind die Torhäuser als überbaubare Flächen innerhalb öffentlicher Grün- bzw. Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Maßnahmenfläche war an dieser Stelle nie vorgesehen.</p> <p>Eine Einbeziehung des Torhauses in das Sondergebiet „Botanischer Garten“, wie im gemeinsamen Gespräch am 17. September 2013 von der TU gewünscht, wird aufgrund der stadthistorischen Bedeutung der Torhäu-</p>
--	---

	<p>ser abgelehnt.</p> <p>Die denkmalgeschützten Torhäuser sind ein wesentliches Element des Wallrings und kennzeichnen die Einfahrten in die Innenstadt. Aus diesem Grund sollen sie in jedem Fall mit einer öffentlichen Nutzung belegt werden. Diese Festsetzung ist unabhängig davon, ob sich das Torhaus in städtischem Besitz oder in Landesbesitz befindet.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 3 Schreiben vom 04.07.2013 des Heimatpflegers Innenstadt</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><i>Das historische Petritor ist aufgrund des heutigen Verlaufs der Celler Straße direkt auf den Radeklint in seiner ursprünglichen Anlage nicht wiederherzustellen. Zur Stärkung des Charakters der von Krahe geschickt konzipierten Anlage wäre zu überlegen, den langgestreckten, quer zur Celler Straße verlaufenden Platz (...) durch Oberflächengestaltung und Bepflanzung wieder stärker herauszuarbeiten.</i></p> <p><i>Wie schon für IN 215 betont, erscheint eine Favorisierung der Anlage von Tiefgaragen mit Problemen behaftet. Die bereits vorhandenen Tiefgaragen-Zufahrten stellen eine starke optische Beeinträchtigung dar. Der für den Promenadenring typische Einblick in die weitläufigen Privatgärten wird hier empfindlich durch massive Sichtbetonwände und zugehörige technische Einrichtungen gestört. Das Kontinuum zwischen öffentlichem Straßenraum und privaten Grünflächen ist unterbrochen. Daher sollten diese Einfahrten mit großer Umsicht geplant und ausgeführt werden. In jedem Fall sollten doppelte Zufahrten in unmittelbar benachbarte Tiefgaragen vermieden werden.</i></p>	<p>Die ursprünglich quer zur Einfahrtssituation liegende räumliche Aufweitung der Wallpromenade ist neben den fehlenden baulichen Strukturen heute vor allem aufgrund der starken Verkehrsbelastung der Celler Straße nicht mehr zusammenhängend wahrnehmbar. Eine Umgestaltung in diesem Bereich ist zwar wünschenswert, lässt sich aufgrund der Verkehrssituation allerdings nur schwer umsetzen. Die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche stellt aber keinen Widerspruch zu einer möglichen Umgestaltung in diesem Bereich dar.</p> <p>Die Anlage von Tiefgaragen ist ein Ansatz für die Lösung des ruhenden Verkehrs im Wallring-Bereich. Die Gesamtbreite für Zu- und Ausfahrten ist bereits auf maximal 3 m je Grundstück begrenzt. Dies gilt auch für Tiefgaragenzufahrten. Eine weitere Reduzierung würde die Grundstückszufahrt erheblich erschweren. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass dort wo Tiefgaragen die festgesetzten überbaubaren Flächen überschreiten, ein niveaugleicher Anschluss an die Geländeoberfläche herzustellen ist und die Tiefgaragen zu begrünen sind.</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen stellen sicher, dass die Zufahrten zu Tiefgaragen keine optische Dominanz im Straßenraum entwickeln. Darüber hinaus wird das Auftreten von doppelten Zufahrten äußert selten sein, da sich das Planungsgebiet im Bereich vorhandener Bebauung befindet.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Den Anregungen soll nicht gefolgt werden.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 4 Schreiben vom 11.07.2013 des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.)</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>1. <i>Die im Plan eingetragene Grenze des Überschwemmungsgebietes erscheint uns nicht plausibel.</i></p> <p>2. <i>Vorsorge für die Avifauna</i></p> <p><i>(...) Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass auch Gebäude Wohnplätze für die Avifauna bieten. Wir schlagen vor, dass zugleich mit dem Bebauungsplan ein Beratungsangebot an die Besitzer und Bewohner des Plangebietes gerichtet wird. (...) Eine solche Beratung sollte auch ohne akute Problemlagen angeboten werden, personelle Ressourcen sind dafür vorzusehen.</i></p> <p>3. <i>Vorsorge für eine vielgestaltige Flora</i></p> <p><i>Der in den textlichen Festsetzungen enthaltene Passus über die öffentlichen Grünflächen (VI.4) fällt erstaunlich kurz aus und bezieht sich lediglich auf Bäume. In der Textmappe „Begründung und Umweltbericht-Entwurf“ wird verschiedentlich ausgedrückt, dass die Parkanlagen als kulturhistorische Zeugnisse gewertet werden.- Dies ist jedoch eine stark einseitige Sicht, die auch durch die reale Situation nicht bestätigt wird. Denn innerhalb der Parkanlagen oder an ihrem Rande, oder in kleinflächigen Arealen zwischen privaten und öffentlichen Flächen finden sich mehr oder minder ausgeprägte „Wildwuchsbereiche“, die zur Vielgestaltigkeit der Flora ganz wesentlich beitragen (...) Unter diesem Gesichtspunkt finden wir es bedauerlich, dass eine darauf bezogene (Überblicks-) Kartierung nicht vorgenommen worden ist. Dies sollte nachgeholt werden. Ferner sollte die Erhaltung eines angemessenen Anteils von „Wildwuchsinselfen“ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</i></p> <p>4. <i>Rückbau der Straße Am Gaußberg und Bestandssituation nördlich davon</i></p> <p>a.) <i>Nördlich der genannten Straße befindet sich ein Ein- und Ausstiegsplatz</i></p>	<p>zu 1. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wurde korrigiert.</p> <p>zu 2. Eine derartige Beratungsmöglichkeit gibt es bereits bei der Abteilung Umweltschutz.</p> <p>zu 3. Bei den öffentlichen Grünflächen handelt es sich ausschließlich um historisch angelegte und denkmalgeschützte Parkanlagen, so dass eine derartige Kartierung im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen textlichen Festsetzung nicht für sinnvoll erachtet wird. Eine grundsätzlich andere und intensiviertere Pflege/ Unterhaltung der Parkanlagen, die den Fortbestand oder auch die Neuentstehung von derartigen Wildwuchsbereichen in der Zukunft verhindern würde, ist nicht beabsichtigt. Bei Maßnahmen in den Parkanlagen werden auch naturschutzfachliche Belange beachtet.</p> <p>zu 4 a.) Grundsätzlich entspricht eine Vergrößerung</p>

<p><i>für Kanufahrer(...) Es ist zu überlegen, ob dort ein ca. 3 m langer Holzsteg am Ufer eine Hilfe darstellen würde, um die angrenzenden Uferflächen zu schonen.</i></p> <p><i>b.) Der in sich gut durch seine Geländeerhebung abgegrenzte Gaußberg-Park wird durch den geplanten Straßenrückbau u.E. nicht aufgewertet, arrondiert oder besser erlebbar, zumal die Straße in ihrem westlichen Teil ja erhalten bleiben muss.</i></p> <p><i>c.) Nördlich des geplanten Rückbaus befindet sich eine „Wildwuchszone“. Diese sollte in ihrem bisherigen Charakter gefördert werden; sie sollte nicht zu einem intensiv gepflegten Parkbereich umgewandelt werden.</i></p>	<p>des Steges den Planungszielen am Wallring. Eine derartige Maßnahme müsste aber insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.</p> <p>zu 4 b.) Der geplante Rückbau der Straße Am Gaußberg ist ein positiver Beitrag zur Stärkung des Grünraums, da mit dem Rückbau die bisherige Trennwirkung der Straße und die Störeinflüsse des motorisierten Verkehrs im Bereich der Parkanlage reduziert werden.</p> <p>zu 4 c.) Auch hier handelt es sich um eine historisch angelegte und denkmalgeschützte Parkanlage. Eine Umgestaltung im Sinne garten- und denkmalpflegerischer Zielstellungen ist daher sinnvoll, derzeit aber nicht vorgesehen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Den Anregungen soll teilweise gefolgt werden.</p>